

**Benutzungsordnung
für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen
(einschließlich der Sportstätten) in der Gemeinde Haßloch/Pfalz**

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Haßloch stellt, soweit schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden und die Benutzung mit der Aufgabenstellung der Schule vereinbar ist, interessierten Personen oder Personenvereinigungen sowie den Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung bzw. Fortbildung die in ihrer Trägerschaft stehenden Schulgebäude und Schulanlagen zur außerschulischen Nutzung nach Maßgabe dieser Ordnung zur Verfügung. § 77 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz) bleibt unberührt.

**§ 2
Benutzungserlaubnis**

1. Soweit die Schulgebäude und Schulanlagen nicht von den Schulen genutzt werden, bedarf ihre Benutzung einer schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung.
2. Anträge auf eine Gestattung der Benutzung sind an die Gemeindeverwaltung zu richten.
3. In der Benutzungserlaubnis werden der Nutzungszweck, die Nutzungszeit sowie das Benutzungsentgelt festgelegt.
Diese Benutzungsordnung ist bei Erhalt der Benutzungserlaubnis anzuerkennen und zu bestätigen.
4. Aus wichtigem Grund kann die Benutzungserlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, bei dringendem Eigenbedarf sowie bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Schließung der Räume aus Gründen der Pflege und Unterhaltung.
5. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.
6. Maßnahmen gemäß den Absätzen 4 und 5 führen zu keiner Entschädigungsverpflichtung. Für einen evtl. Einnahmeausfall wird keine Haftung übernommen.

**§ 3
Benutzerplan**

1. Die Benutzung der Sporthallen wird in einem Benutzerplan geregelt, den die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit der Schulleitung jährlich aufstellt.
2. In dem Plan sind die schulische Nutzung, die eigene Nutzung sowie die

Benutzung durch Vereine und Sportorganisationen zeitlich und dem Umfang nach festzulegen. Im Interesse einer optimalen Ausnutzung kann die Zulassung von einer angemessenen Mindestzahl von Benutzern (10-12 Personen) abhängig gemacht werden.

3. Die Benutzer sind zur Einhaltung der Benutzungszeiten verpflichtet. Sie haben den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung rechtzeitig der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
4. Während der Schulferien sowie an Sonn- und Feiertagen besteht kein Anspruch auf die Benutzung.

§ 4 Pflichten der Benutzer

1. Die Schulanlagen sind pfleglich zu behandeln. Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen. Fundsachen sind beim Hausmeister abzuliefern.
2. Jeder Benutzer ist verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. In den benutzten Räumen und Nebenräumen ist das Rauchen sowie der Genuß alkoholischer Getränke untersagt. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Wirtschaftliche Werbung, Warenverkauf und die Ausgabe von Speisen und Getränken sind nicht erlaubt. In Vorhallen und im Außenbereich können nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von den vorstehenden Verboten gemacht werden.
3. Die Sporthallen dürfen nicht vor Beginn der Übungszeit betreten werden und sind pünktlich mit dem Ende der Übungszeit zu räumen.
4. Sie dürfen nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Person betreten und benutzt werden. Der verantwortliche Leiter ist für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich. Er hat sich vor Benutzung der Sporthallen und deren Nebenräume davon zu überzeugen, daß die Räumlichkeiten und Geräte sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Er hat dafür zu sorgen, daß schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Schäden hat er sofort dem Hausmeister, bei dessen Verhinderung der Gemeindeverwaltung zu melden. Beim Erlassen der benutzten Räume hat er dafür zu sorgen, daß die Beleuchtung ausgeschaltet ist, die Wasserhähne abgestellt und die Türen geschlossen sind.
5. Die Heizungs- und Beleuchtungseinrichtungen sowie die Fenster dürfen nur vom Hausmeister oder dem verantwortlichen Leiter bedient werden.

§ 5 Ordnung des Sportbetriebes

1. Die Sportflächen dürfen nur in Sportkleidung betreten werden.
2. Der Innenraum und das Trainingsfeld der Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen mit nichtfärbenden Sohlen betreten werden. Turnschuhe, die im Freien getragen

werden, gelten als Straßenschuhe.

3. Für das Wechseln der Kleider sind die vorhandenen Umkleideräume zu benutzen. Der Zutritt zu ihnen sowie zu den Wasch- und Duschräumen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet.
4. Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muß der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Sind mehrere Umkleide-, Wasch- und Duschräume vorhanden, wird deren Benutzung in der Genehmigung geregelt.
5. Die zugänglichen Spiel- und Sportgeräte dürfen ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden (ausgenommen sind Bälle und sonstige Kleingeräte).
6. Bewegliche Geräte jeder Art dürfen nicht über den Boden geschleift werden; sie sind frei zu tragen oder auf den dazu vorgesehenen Rollen zu schieben. Nach Gebrauch sind die Geräte an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz zurückzubringen und ordnungsgemäß zu lagern; die verstellbaren Geräte sind auf tief festzustellen.

§ 6

Hausrecht und Hausordnung

1. Außer dieser Benutzungsordnung ist die Hausordnung der Schule zu beachten. Das Hausrecht für das gesamte Schulvermögen übt der Schulleiter aus.
2. Für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen wird außerdem das Hausrecht den Beauftragten der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister übertragen. Sie sorgen für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und achten auf Ordnung und Sauberkeit in den benutzten räumen. Beauftragte der Gemeindeverwaltung und der Schulleitung sind jederzeit berechtigt, während der Übungsstunden, Veranstaltungen/Kurse die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Schulräume und Sporthallen werden durch den Hausmeister oder bei vorheriger Vereinbarung durch den verantwortlichen Leiter geöffnet und verschlossen.

§ 7

Haftung

1. Die Sporthallen, ihre Nebenräume, Einrichtungen und Geräte werden dem Benutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden.
2. Die Gemeindeverwaltung übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen usw.).
3. Der Benutzer stellt die Gemeindeverwaltung von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräten sowie den Zugängen zu den Räumen und Einrichtungen stehen.
4. Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die

Gemeindeverwaltung und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeindeverwaltung oder deren Bediensteten oder Beauftragten.

5. Der Benutzer hat vor der Erteilung der Benutzungserlaubnis nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
6. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Sporthallen gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
7. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen, den Einrichtungen und den Geräten durch die Benutzung entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann.

Haßloch, den 11. März 1985

H.-U. Gebhardt
- Bürgermeister –